
Erster Theil.

Vom Ursprunge der Göllich = und Bergischen Lehne.

§. I.

Mit Umgehung der Wortforschung wird erklärt
was ein Lehn seye? und

Daß eine gute Anweisung in Abstamm = und
Bedeutung der Namen sehr oft den Ursprung,
und die eigentliche Beschaffenheit der Sache auf-
kläre, mithin von vieler Annehmlichkeit, und
Nutzen seye, ist freilich nicht zu entkennen; ich
gedenke aber dahier keine Wortforschung anzuge-
hen, weil dieses der Zweck meiner vorhabenden
Abhandlung nicht erfordert, besonders da schon
viele sinnreiche Ausgaben darüber vorhanden
sind, woher das Wort Lehn abstamme. Z. B.
von Buri ausführliche Erläuterung des in
Deutschland üblichen Lehnsrechtes, sodann die zu
diesem gelehrten Werke vom Hofrathen K u n d e
herausgegebenen Anmerkungen, und zwar die
bei jenem im I Theil von der 37 = 48. Seite,
bei diesem aber in der 6 = 15. Anmerkung nach
der

der Reihe erfindlichen vornehmsten Ableitungen, auch dürften die vom Zepernick im 2 Bände der Miscellaneen, zum Lehnrechte 34 Seite angerühmten im Jahr 1783 zu Dresden im Druck erschienenen: Neue Gedanken vom Ursprunge des Wortes Lehn vorzüglich gefallen.

Wir scheint indessen jene Auslegung am wenigsten gekünstelt, und am allerwahrscheinlichsten zu seyn, daß das Wort Lehn von dem deutschen Ausdrucke lehnem oder leihen, das ist: einem den Gebrauch und die Nutzniessung einer Sache überlassen, herkomme, und gemäs dieser Ableitung schreibt man besser das Lehn, und die Lehne, als das, und die Lehen.

Uebrigens wird unter dem Worte Lehn entweder das Gut verstanden, dessen Nießbrauch, oder Fruchtgenuß jemand unter der Verbindlichkeit zur Treue erhält, so wie die alten Deutschen aus Geldmangel den Fruchtgenuß liegender Güter, für Leistung besonderer Dienste verliehen, und solchen eine Pfründe, oder Beneficium genennet haben — oder das Wort Lehn deutet den Lehn-Vertrag — oder auch das Recht an, welches aus der Verleihung eines Lehngutes entspringt und in diesem Verstande wird nach der einmal von den Rechtsgelehrten angenommenen Eintheilung des Eigenthums in das obere, und nutzbare Eigenthum ein Lehn erklärt: als die Verleihung des nutzbaren Eigenthums einer natürlich, oder bürgerlich unbeweglichen Sache unter dem Bedingnisse der wechselseitigen Treue. Man sehe das
allgemeine

allgemeine deutsche Lehn : Recht von Franz Xaver Gmeiner 1 Band in der Einleitung S. 3. und folgendes.

§. 2.

Vom Ursprunge der Lehne überhaupt, sowohl als

Daß der ursprüngliche Endzweck der Lehne die Leistung der Kriegsdienste gewesen, und daß vorhin, besonders vor Erfindung des Schießpulvers die Kriegsmacht und Vertheidigung eines Landes auf den Vasallen, oder Mannen, das ist: auf den Lehnbesitzern beruhet habe, wie auch, daß das Lehnwesen selbst für eine deutsche Erfindung zu halten seye, ist der allgemeinen Geschichte und der fast einstimmigen Behauptung der neuern Rechtsgelehrten gemäs.

Dahin gehören die Gedanken, welche von Buri wegen dem Ursprunge der Lehne überhaupt, in dem schon angerühmten Werke 1 Theil 2 — 22 Seite unter Prüfung der vielen in diesem Punkte unterschiedenen Meinungen mittheilet, auf welche ich mich kühn beziehen, und als richtig voraussetzen darf, daß obzwarh hievon keine ältere Nachrichten, als unter den Fränkischen Königen beigebracht werden können, dennoch der Ursprung der Lehne den Deutschen zuzuschreiben, da diese angefangen haben, fremde Länder zu erobern, einen Staat zu errichten, gewisse Bediente zu verordnen, und unter diesen die eroberten Stücke als Besoldun-

B

gen

gen gegen gewisse Dienste nach Maassgabe ihres Standes anzubringen; nach Maassgabe ihres Standes, das ist: ob dieselbe adliche, Freye, oder Knechte gewesen, weil nach Zeugniß Taciti de mor. germ. cap. 25, sowohl in Deutschland überhaupt, als auch insbesondere bei den Franken die Unterthanen in diesen 3 Klassen bestunden, und weil demnach gemäs solchem dreifachen Unterschiede die Aemter und Bedienungen, und die damit verknüpften Lehngüter anvertrauet, und gegeben wurden. Zu dessen Beweis dienet das Verzeichniß der merkwürdigsten Bedienungen, und Namen erwähnter Klassen im Fränkischen Staate, welches von Buri in bezogenem I Th. 239 — 363 S. nach der Ordnung des Alphabets mit Bemerkung der jedem Amte eigenen Berrichtungen gefertigt hat; nebst den dazu gehörenden Anmerkungen des Runde die 59 — 115. S. — ferner Hofrath Schnaubert in seinem Commentar über den Böhmer Kap. 2 § 14. wo die ersten Keimen der Lehne so kurz, als schön angewiesen sind. Imgleichen David Wiß in seinen Betrachtungen über den Ursprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehnsystems, in Zepernick's Miscell I B. II. Abhandl. 332 S. der nicht nur die nämliche Meinung wegen dem Ursprunge der Lehne eröffnet, obgleich das Lehnwesen wegen Aehnlichkeit der Kultur, der politischen Lage, und der Sitten aller Europäischen Völker zur Zeit ihrer Erfindung bald allgemein eingeführet worden, sondern solche auch
als

als die einstimmige Lehre der über das Lehnsystem handelnden Schriftsteller erklärt.

S. 3.

Von jenem der Landsäsig- und mittelbaren Lehne
gehandelt.

Obwohl nun der belobte von Buri wegen dem Ursprunge der mittelbaren Lehne in Deutschland, das ist: der Landsäßigen geringern Lehne, welche nicht vom Kaiser und Reich, sondern von den Ständen, oder auch den Unterthanen verliehen werden, im 1 Th. 33 S. jener Meinung, welche derselben Ursprung aus dem zwölften Jahrhundert, und besonders daher leiten, daß die Deutschen zu Zeiten des Zwischenreichs den Fürsten ihre Erbgüter zu Lehn aufgetragen haben, gar nicht beipflichtet, und behauptet, daß solcher bereits unter den Karolingischen Kaisern zu finden seye, welche Gelegenheit gegeben hätten, daß dergleichen in den deutschen Provinzen, die sie ihrem Fränkischen Reiche unterworfen, nach und nach eingeführet worden, so entkennt ebenderselbe auf der 35 S. gleichwohl nicht, daß viele mittelbare Lehne von der freiwilligen Auftragung der Besitzer, und besonders nach den Zeiten des Zwischenreichs entstanden seyen.

S. 4.

Wegen letztern muß die jedem Lande eigene Geschichte zum Grunde genommen werden.

Leidet auch die vom Hert. in Dissert. de
B 2, feud.

feud. oblat. S. 8. angeführte Lehre überhaupt und besonders in Rücksicht mehrerer deutschen Provinzen Abfall, daß nämlich in alten Zeiten alle Stammhäuser allodial gewesen, und daß solche des Schutzes auch mehr anderer Ursachen halber nach den Zeiten Rudolph des Ersten zu Lehn aufgetragen worden, so muß doch hierunter nach meiner geringfügigen Einsicht der Zusammenhang der jedem Lande eigenen Geschichte ehender ermeßen, als dem Angeben der hierüber verschiedentlich vernünftelnden Schriftsteller geglaubet werden.

S. 5.

Wie es mit der Geschichte von Göllich und Berg beschaffen?

Die Herzogthümer Göllich und Berg, haben nun mit andern Provinzen, und Ländern im Reiche das Glück nicht, sich einer zuverlässig pragmatisch behandelten Geschichte über das Entstehen, Zufälle in Vermehr- oder Abänderung ihres Staates zu erfreuen, welches doch die wesentlichste Quelle ist, um die jedem Lande eigene Verfassung, dessen alte ins Gesetz übergegangene Gewohnheiten, Privilegien, Verträge mit benachbarten *rc.* anzugeben und zu bemessen. Wir haben zwar die vom ehemaligen Göllich- und Bergischen Vice-Kanzler Vœtz, in *historia jur. civil. Jul. & Mont.* — in *tractat. de jure revolutionis* — sodann in *observat. feudal. rückgelassenen Abhandlungen*

handlungen, welche hin und wieder etwas, aber sehr wenig von unserer Landesverfassung enthalten; — auch hat Teschemacher in annalibus Cliv. Jul. & Mont. Marcæ. Westphal. die Göllich und Bergische Geschichte aus dem rauhen etwas bearbeitet; — und endlich hat Mappius aus den Sammlungen seines Schwiegervaters Brosii, unter dem Titel: annales Jul. montiumque Comitum, Marchionum & Ducum &c. vieles bis zu jüngern Zeiten zugesetzt; allein wenige Anleitung geben uns all diese zu unserer Staatsverfassung; die Göllich und Bergische Geschichte ist unangesehen der von ihnen angewendeten Arbeiten sehr unvollkommen, allzugroße Lücken werden leider in solcher getroffen, welche jedem Nachforscher sehr auffallen, und über welche der Churpälzische Hofrath Kremer, in seinem Vorberichte zur Geschichte der Grafen von Heinsberg gegründete Klage führt. — Es ist demnach nichts anderes übrig, als bei Ausarbeitung eines auf den Staat Bezug habenden Gegenstandes Nebenmittel zur Hülfe zu ziehen, und aus demjenigen, was in dies oder jenem Schriftsteller sachdienlich und bewährtes stückweis ersichtlich ist, ein ganzes zu machen und dieses zur Ausföhrung seines Vorhabens bestens anzuwenden.

S. 6.

Von den Befehdungen und derselben Verbindung
mit dem Lehnssystem.

Von den Befehdungen, oder vielmehr von
der

der leidigen Sitte, sich selbst Hülfe und Recht zu verschaffen, die Beleidigungen seiner Nachbarn durchs Schwert zu rächen, Zwist und Irrungen, durch Waffen zu entscheiden u. finden wir in der deutschen Geschichte schon aus dem 9ten Jahrhundert und noch frühere Spuren, deren weist uns Meisner in seiner Abhandlung vom Privatkriege, und insbesondere von der öffentlichen Befehdung, in Zepernicks Miszell. zum Lehn, 2 B. 235 S. nebst dem Anfange, Zuwachs und Ende der Privatkriege oder Fehden an; in diesem finden wir auch derselben Verbindung mit dem Lehnsystem, wie nämlich die Befehdungen und inneren Kriege, besonders beim Einfalle der Wenden und Ungarn in Deutschland unter Regierung Ludwig des Deutschen seiner Brüder und Nachfolger zu Erbauung der Bergschlößer oder sogenannten Burgen, Gelegenheit gegeben, um auf denselben wider die Streifereien, Plünderungen und Grausamkeit der Privatkriege sich zu schützen, wie die reichen und mächtigen Besitzer den Aermern gewisse Stücke Landes und kleinere Güter unter der Bedingniß gegeben, um im Fall der Noth ihnen zu helfen und die Besatzung der Burg auszumachen; ferner wie die Mehrmächtigen den Mindermächtigen, gegen Hergebung ihres Vermögens Schutz und Sicherheit geleistet, oder klärer zu reden: wie jene diese zu ihren Vasallen gemacht, und wie endlich bei diesen Befehdungen, sowohl Grafen und andere weltliche Herren, als geistliche

che

che Prälaten u. das damal schon in ganz Euro:
pa aufblühende Lehnsystem, benutzt haben.

S. 7.

Besonders zu Zeiten des langen Zwischenreichs.

Von den Befehdungszeiten mögen nun freiz:
lich jene das Interregni zu Vermehrung der Lehne
für die Reichsstände die bequemsten, wo nicht die
ergiebigsten gewesen seyn; denn nach Ableben des
Kaisers Konrad IV., vom Jahre 1254 bis zu
der im Jahre 1273 erfolgten Wahl des Kaisers
Rudolph von Habsburg hatte das deutsche
Reich, keinen von allen Reichsständen erkannten
Herrn, und hiernächst vom Jahr 1259, nämlich
von des Kaisers Richard Abzug nach Enge:
land bis 1273, mithin 14 Jahre, hatte dasselbe
gar keinen; jeder that was er wollte und konnte —
das Befehden, Rauben und Plündern, war
demnach hier am stärksten, so daß die Geschicht:
schreiber das Schwarze jener Zeit nicht genug schil:
dern können, und daß nach Zeugniß des Köhler
in der Reichshistorie, 5te Periode, S. 6. 240 S.
die mindermächtigen Eigenthümer damal mehr
als jemal genöthigt gewesen, den mächtigen
Bischöfen, Herzogen und Fürsten sich anzu:
schließen, bei diesen Schutz nachzusuchen, und
denselben ihre Güter und Herrschaften zu Lehn
aufzutragen.

Aus den Fehden entstehen auch die Göllich und Bergischen Lehne.

Aus den Befehdungszeiten bis zum ewigen Landfrieden, welchen Kaiser Maximilian der Erste zur größten Wohlthat des Reichs, und zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit am Ausgange des 14. Jahrhundert zu Stande gebracht, und daher den Privatkriegen und Fehden ein gedeihliches Ende gemacht hat, müssen wir auch den Ursprung der Lehne in den Herzogthümern Göllich und Berg herleiten. So wie nämlich nach damaligen Umständen, des überhand genommenen Faustrechts, des Kaufens und Straufens, ganz Deutschland ein beständiger Kriegsplatz gewesen, so hatte auch gewiß jeder Freie in Göllich und Berg nicht weniger den Kolben in der Faust, jeder hatte ebenermaßen Ursache genug, auf seine Sicherheit und Bertheidigung den Bedacht zu nehmen, und daher suchte der höhere Adel, den, in seiner Nachbarschaft bestandenen geringern oder minder mächtigen, mit dessen Gehülfsen auf die Seite zu ziehen, um die Gunst und Gnade der regierenden Kaiser und Könige sich verdient zu machen, andurch seinen Ruhm und Besitzungen auszu dehnen, sodann mit den Nachbarn allerhand Vereinbarungen, z. B. Heirathen, Versicherung der Erbfolge, Zusage nachbarlicher Hülfe, Begebung und Ausnahme zur Lehnpflicht u. einzugehen.

§. 9.

Dessen Bestätigung aus der Geschichte überhaupt.

Daß das Herzogthum GÜlich auf diese Art nach und nach vermehrt worden, bezeuget Teschenmacher in erwähnten seinen Annalen auf der 365 S. mit den Wörtern: Harum præfecturarum multa tum Imp. Romanorum, & Comitum Palatinorum Rheni, imperii Electorum, qui à Francorum Regibus eadem acceperunt, beneficio seu titulo: FEUDI (durch Belehnung oder Verleihung zu Lehn) tum emptione, atque conjugio, bello denique acquisitæ ad Juliam transferunt, nam &c. und vom Herzogthum Berg bezeugt er schier das nämliche auf der 413 S. mit den Wörtern: Engelbertus, istius nominis primus Montium Comes in ordine quintus, mirum in modum Provinciam auxit multis prædiis &c.

§. 10.

Dessen näherer Beweis von den Grafen von GÜlich aus dem 13. Jahrhundert, und folgendes wird angegangen.

Dieses scheint demnach genug zu seyn, um den Ursprung der GÜlich und Bergischen Lehne überhaupt anzugeben; es wird gleichwohl der Mühe lohnen, sich dessen mit einem Blicke auf die Geschichte einiger Grafen von GÜlich aus dem 13. Jahrhundert, und folgendes etwa näher zu verläßigen; — aus dem 13. Jahrhundert: denn freilich liefert uns die Klassische Sammlung bewährter Nachrichten und Urkunden des Kremer in
den

den akademischen Beiträgen zur Göllich- und Bergischen Geschichte, die augenfälligsten Beweise, daß die Grafen von Göllich bereits vor dem 13ten Jahrhundert Mittel gefunden haben, die Gnade der Monarchen zu gewinnen, und diese zu Erdehnung ihrer Macht zu benutzen etc. — allein die Geschichte jener entfernten Zeiten enthält theils keine auf das Lehnwesen sprechende wesentliche Nachrichten, theils ist solche mit vieler Unsicherheit behaftet, und man weiß manchesmal nicht, ob eine Urkunde dies oder jenen Grafen nämlichen Namens betreffe.

§. 11.

Von Wilhelm dem vierten Grafen dieses Namens.

Indessen kann man schon unter dem im Jahre 1211. zur Regierung gekommenen Grafen Wilhelm, welcher nach Ausrechnung des Brosii in annal. Tom I. p 31. der neunte Graf von Göllich und Sechste dieses Namens, vom Kremer aber, in bezogenem Werke 20 S. Wilhelm der Vierte genannt wird, mit Zuverlässigkeit die beträchtliche Vermehrung des Hauses Göllich, und zwar besonders durch Begebung und Ausnahme zur Lehnspflicht nachsuchen.

§. 12.

Vor diesem war das Haus Göllich schon von Bedeutung.

Daß ein Graf von Göllich schon vor dem Antritt des Grafen Wilhelm des Vierten eben kein
unbe-

unbedeutender Herr gewesen, ist außer Zweifel; mit Umgehung anderer diese Wahrheit beurfundeter Nachrichten verdient gleichwohl eine von mehr angezogenem *Kremer* 17 S. benutzte Stelle hier eingerückt zu werden: *Arnoldus Lubecensis chron. Slavorum beim Leinbuis, Tom 2 p. 726.* „Cum
 „igitur *Otho Rex*, (welcher der Vierte gewesen)
 „*Coloniam*, ut dictum est, potenter obtinuisse,
 „& amplior ei prosperitas arridere videretur, re-
 „penté inopinata adversitas contra eum exorta est.
 „Siquidem *Comes de Gülcke* contra eum infi-
 „dias moliri cæpit, ita ut *Philippo Regi Lit-*
 „*teras*, & nuncios occulte dirigeret, hoc deman-
 „dans, si ipsum *Divitiis & honoribus* ampliare
 „vellet, quod non solum omnes principes, Fau-
 „tores *Othonis Regis*, sed & ipsum *Archiepis-*
 „*copum Coloniensem* in suam partem adducere
 „vellet. Qui gavissus est, hoc remandans, ut su-
 „per hoc negotio ad locum determinatum sibi
 „occurrere vellet, quod & factum est. *Philippus*
 „igitur eum sibi sub juramento arctius adstrin-
 „gens, *Curiam* quandam *D. C. marcas* persolven-
 „tem ei beneficio concessit, & ditatum auro &
 „argento, vestibus pretiosis, et equis ad sua re-
 „misit, omnesque ei obsequentes bene induit.
 „*Wilhelmus* igitur *Comes* ipsum *Archiepiscopum*
 „& omnes nobiliores in præstigiis suis circum-
 „venit, ut omnes *Othoni* renunciaverint, & in
 „partem *Philippi* inclinarint. Quid plura? præ-
 „valente conspiratione *Philippus Aquisgranum*
 „potenter adducitur, ab *Adolpho Archiepiscopo*
 Rex

„Rex consecratur, & in Sedem imperialem collatur.“

Ist also laut dieser Stelle, schon in jener Zeit das Gewicht und der Einfluß des Wilhelm Grafen von Gülich, den Fürsten und Bornehmern des Reichs, von dem Werthe gewesen, daß König Philipp solche gegen Otho den Vierten mit reichen Schätzen, Gold, Silber, köstlichen Kleidungen und Pferden für ihn und seine Dienstleute, theuer erkaufte, auch seinen Zweck wirklich dahin erreicht hat, daß durch des Wilhelm Verwendungen Otho von allem zurückgesetzt, und er Philipp dagegen gar bald zu Nachen, als König und Kaiser, feierlich aufgenommen worden — so läßt sich daher auf die damal schon sehr bedeutende Macht des Herrn von Gülich, ganz richtig folgern — wie sich dann auch süglich dabei denken läßt, daß solche Macht größtentheils in einer zahlreichen Menge von Mannen, das ist: Vasallen oder Lehnleuten, welche den Graf von Gülich so stark und fürchterlich machten, bestanden habe, weil auf diesen damal noch das ganze Kriegswesen beruhete, (S. 2.) und daher sind auch die Gefährten des Grafen Wilhelm, als dessen getreue Helfer, vom König Philipp zugleich beschenkt worden. Die Fürsten stritten um Siege, und das Gefolg für den Fürsten, sagt Tacitus de morib. Germ. cap 14.

S. 13.

Und Wilhelm findet zu dessen Erdehnung gebahnten Weg.

Graf Wilhelm der Vierte, fand demnach beim Antritt seiner Regierung schon ausgedehntes Eigenthum, und von seinen Vorfahren den Weg gebahnet, das Ansehen bei den Mächtigen des Reichs zu befestigen, und mit diesen sich näher anzubinden, einen zahlreichen Haufen auf den ersten Wink bereitstehender Dienstleute und Vasallen zu erwerben, und unter Begleitung des günstigen Waffenglücks, sich immer mächtiger und größer zu machen.

S. 14.

Sein Ansehen bei den Mächtigen des Reichs.

Daß auch dieses mit dem besten Erfolge geschehen, beweisen a) die demselben vom Herzoge Ludwig dem Ersten von Baiern, im Jahre 1214, und von dessen Sohn Pfalzgrafen Otto dem Erlauchten, im Jahre 1233 zugewendeten ansehnlichen Lehnstücke: Teschenm. in Cod. diplom. n. 143. p. 218. — b) Der Freiheitsbrief über die Juden, mit welchem der Römische König Heinrich, ihn im Jahre 1226 begnadigt hat. Kremer akad. Beitr. 3 B. 51. Urkunde. — c) Die vom Kaiser Friedrich dem Zweiten, im Jahre 1241 demselben für seine dem Reiche kund gemachte Treue, zugewendete Belohnung von 1000 Mark Silber, und dagegen verpfändete Stadt Düren,
im

im nämlichen Bande die 63 Urk. — und endlich d) das im nämlichen Jahre mit der Stadt Lachen zu Stande gebrachte Bündniß, um mit ganzer Macht dem Kaiser Friederich und seinem Sohne dem Römischen Könige Konrad beizustehen, welches abermal vorgelegtes Merkmal der gegen den Monarchen tragenden Zuneigung dann mit 500 Mark Köllnischer Pfenninge zu Mehrung seines Reichslehn erkannt worden. Dasselbst die 65. Urk.

§. 15.

Und günstige Waffen.

Daß auch das Kriegsglück mit Wilhelm dem Vierten zu Felde gezogen, bewähren unter andern die gegen den Erzbischof zu Kölln ausgeführten Kriege, und zwar der Ausgang jenes vom Jahr 1242, in welchem der Erzbischoff gefangen wurde, und seine Freiheit von der 9 Monate aufm Schloß Nideggen ausgedauerten Gefangenschaft mit Annehmung, des ihm vorgelegten Vergleichs theur hat erkaufen müssen, (im nämlichen 3 B. 67 Urk.) und eben so ungünstig ware die während dem Zwischenreiche unter dem Grafen Wilhelm und dem Erzbischoffe Konrad ausgebrochene Fehde für letztern, indeme er wieder den Kürzeren gezogen, und dem Bischofe Heinrich von Utrecht allein seine Befreiung zu verdanken hatte, weil er sonst ganz unterdrückt worden wäre. Utrechter Nachrichten in bez. 3 B. 43. S.

§. 16.

§. 16.

Sind die Hülfsmittel zur Lehnseinführung.

Nach Maasgabe der nahen Anbindung mit den Mächtigsten des Reichs, der während seiner Regierung ausgeführten glücklichen Kriege, und des daher vermehrten Anhangs und Gefolgs, machte nun auch Graf Wilhelm das damal schon überall blühende Lehnwesen (§. 6.) in seinem Lande mehr geltend; viele Edelleute und Privateigenthümer nahm er oft, gegen Reichung einer Summe Geldes zu seinen Vasallen auf, und hier geschah demnach, was Hofrath Schnaubert, in obengerühmtem Kommentar Kap. 2. §. 19. vom Lehnwesen in Deutschland überhaupt belehrt, daß nämlich dieses im Mittelalter besonders durch die aufgetragenen Lehne, (feuda oblata, feuda in re oblata) sehr vermehret worden, mit dem Zusatze aus Marculphi formul. Lib. I. form. 13. ideo veniens ille fidelis noster ibi in palatio nostro, villas nuncupatas suâ spontaneâ voluntate nobis per festucam visus est condonasse eâ ratione, ut dum vixerit, sub nostro beneficio debeat possidere, & post discesum ejus adfuit petitio, ut suis posteris, aut cui voluerit, relinquat.

§. 17.

Die aus Urkunden bekannten Belehnungen.

Von denjenigen, welche Graf Wilhelm der Vierte, während seiner Regierung zu Vasallen gemacht

gemacht hat, sind aus Urkunden bekannt: 1224 Hugo ein Sohn W. Mauri, wegen seinen Gütern zu Fluwerken (in bez. 3 B. die 50 Urk.) — 1243 Konrad von Mülinark mit Gestattung des Defnungsrechts in seinen Häusern, (daselbst die 69 Urk.) — 1260 Gerhard ein Sohn des Johann von Brina, Herrn von Litteren wegen zween Theilen des Guts bei Prinzei (die 88 Urk.) — 1268 Wilhelm von Elze wegen einem dritten Theile des Hauses Elz, (die 104 Urk.) — 1269 Ludwig von Isenburg, wegen seinen bei Ortenburg gelegenen Gütern, gegen 200 Mark Köllnischer Pfennige (die 107 Urk.) — 1279 Wilhelm von Brughausen, wegen seinem Eigenthum bei Bevela gegen 80 Mark Köllnischer Pfennige (die 108 Urk.) Johann von Sellenbach wegen seinen Gütern zu Sellenbach (die 109 Urk.) — 1271 Wirich Herr von Brense wegen der Burg zu Brensenrade gegen 150 Mark. (die 113 Urk.) 1273 Gerhard genannt Hagene von Dentheslaghe, und sein Sohn Gerhard schwuren den Lehneid, und versprachen ein Allodium von 100 Mark Pfennige zwischen Göllich und Easter zum Lehn zu machen (die 116 Urk.) Raugraf Konrad erbiethet für seinen Schwager Wildgraf Gottfried von Dhaun, ein Lehn von 200 Mark werth. (die 119 Urk.) Im nämlichen Jahre macht Werner der ältere von Beldersheim seinen Hof zu Lynche — 1275 Konrad von Lynstene, und sein Sohn Ruther ihre Güter zu Wigeringh in der Pfarre Horn — sodann im Jahre 1276 die
Burg

Burggrafen Arnold, und Johann von Hammerstein, und Arnolds Sohn Ludwig ihr Allodium, und zwar letztere gegen eine vom Grafen Wilhelm von Gülich ihnen zu Altenhofen auszahlende Summe, zu Gülich'schen Lehnen. (die 120, 125, und 130 Urf.)

§. 18.

Dieses Wilhelm trauriges Lebensende.

Schade! daß die ruhmvolle Geschichte mit diesem Jahre aufhöre, und daß wir die vieljährige glänzende Regierung im gefolgten Jahre 1277 so finster neigen sehen; denn Graf Wilhelm der Vierte, ist leider derjenige, von welchem wir uns den traurigen Vorfall erzählen, daß, nachdem er mit seinem ersten Sohne auch Wilhelm genannt, und 478 Rittern (vielleicht lauter Vasallen und Lehnspflichtigen Gefährten §. 12.) sich nach Nachen begeben hatte, um die mit dieser Stadt wegen der Vogtei-Gerechtigkeit bestehenden Irrungen niederzulegen; daselbst mit seinem ganzen Gefolge umgekommen, und zwar gemeldeter Graf unter dem Beile eines Fleischaubers, oder nach anderer Meinung unter dem Hammerschlage eines Hufschmieds geblieben sey; wie Brosius in annal. Tom. I. pag. 42. und Kresmer im 3 B. der akad. Beitr. S. 55. von dieser auf Heriberts Tag 1277 erfolgten Begebenheit mehreres erwähnen.

§, 19.

Die vom Grafen Walram ertheilten aus Urkunden
bekanntem Belehungen.

Nachdem nun die Gemahlinn des erschlagenen
Wilhelm des Vierten, eine Tochter des Herzogs
von Limburg, die vormundschaftliche Regierung
bis 1280 geführt hat, tritt Walram der zweite
Sohn, der erste Graf dieses Namens die Selbst-
regierung an. (Kremer in bez. 3 B. 75 S.) —
Auch unter diesem vermehrten sich die Gölischen
Lehne. Beweise hievon sind 1278, mithin noch
während der Vormundschaftlichen Regierung seiner
Frau Mutter die Lehnsauftragung des Gerlach
Herrn zu Dollindorp, verschiedener seiner Güter.
(im nämlichen 3 B. die 138 Urf.) — 1258 das
Lehnsbekenntniß des Johann Burggrafen von
Keinecken. (die 149 Urf.) — 1287 die Lehnsauf-
tragung des Engelbert von Disternich gegen 40
Mark. (die 150.) — 1288 jene des Hermann
von Thöneburg seiner Güter zu Odendorp. (die
164.) — Ferner im nämlichen Jahre jene des
Ritters Heinrich von Boitberg seines allodial
Vermögens. (die 167.) — Sodann 1289 jene
des Heinrich Herrn von Schnna seiner Güter zu
Schnnen. (die 178.) Ingleichen der im Jahre
1295 von zweien Brüdern von Glesene geleistete
Lehnsleid, (die 193.) — und endlich die von eini-
gen Gefangenen zu Erhaltung ihrer Freiheit auf-
getragenen Lehne. In dem wegen der Limburger
Erbfolge zwischen dem Grafen Keinald von Gel-
dern

bern, und dem Herzoge Johann von Brabant entstandenen, erst mit der berühmten Schlacht bei Worringen 1289 geendigten Kriege war nämlich Walram als Brabantischer Bundesgenoss mit verwickelt; aus dem für den Herzog von Brabant ausgefallenen vollkommenen Siege erhielt demnach Walram auch seine Vortheile, und nebst einer Summe Geldes wurde ihm ein Theil von den vielen, in erwähneter Schlacht Gefangenen zugewiesen, und daher haben 1288 Heinrich genannt Koch ein Ritter — Herr Johann von Löwenberg — sodann 1389 Herr Salentin von Isemburg — und Dieterich genannt Fleck, auch ein Ritter, gegen Erlangung der Freiheit Walrams Vasallen werden, und ihre Güter zu Gölischschen Lehnen machen müssen. (die 157, 170, 173 und 179 Urk.) — So vermehrten sich demnach die Gölischschen Lehne unter Walram, und wie solche unter Gerhard des Walram Bruder, und Nachfolger zugenommen haben, werden wir bald hören.

§. 20.

Des Walrams Bruder Gerhard, hatte schon als Herr von Caster Lehne, und findet ergiebige Quellen solche als Graf von Gölisch zu vermehren.

Dieser Gerhard brachte bei seiner im Jahre 1297 angetretenen Regierung der Grafschaft Gölisch als Herr von Caster eigene Vasallen mit; Keiner, genannt Hunkin von Mülinark, bekannt schon

schon 1290 von ihm zu Beförderung seines Lehns 50 Mark Köllnischer Pfennige, und machte dagegen 40 Mtr. Haber, und 5 Köllnische Solidos zu Eruthusen, dann 5 Mtr. Weizen, und 4 Kapäune zu Erzburg zu Lehn (in mehr bez. 3 B. die 186 Urk.) — und im nämlichen Jahre überließ demselben Gerlach von Milendonk, einen Theil seiner Vasallen. (daselbst die 178. Urk.) Als Graf von Göllich fand aber Gerhard die seinen Vorfahren zum Theil begegneten günstigen Quellen zur Lehnsvermehrung besonders ergiebig; denn er war der Geschwister Enkel, des im Jahre 1308 als Römischer König erwählten Grafen Heinrich von Luxemburg. (die Stammtafel im nämlichen 3 B. 104 S.) — Der Krieg des im Jahre 1298 zum Römischen Könige erwählten Herzogs von Oesterreich Albrecht wider die Rheinischen Churfürsten, in welchem Gerhard es mit dem König hielte, endigte sich glücklich. (daselbst 98 S.) Eben so günstig fielen die Parteilichkeit für das Staatsinteresse des Hauses Göllich aus, welche Gerhard für die stärkste Seite bezeugte, als im Jahre 1314 Herzog Friederich von Oesterreich, des Königs Albrecht ältester Sohn, und Tags darauf Herzog Ludwig von Baiern zu dem, 14 Monate erledigt gebliebenen Königsthronen erwählt wurden; denn der daher entstandene blutige Krieg endigte sich zum Vortheile des Ludwig, mit dem es Gerhard hielte, und dieser ist nach Zeugniß des Kremer, (S. 122) so wohl dabei gefahren, daß man unter der Regierung dieses

dieses

dieses Bairischen Kaisers den Grund zur nachherigen Größe des Hauses Gülich nachsuchen muß. — Ueberdies würde Gerhard durch des Königs Ludwig zwote Vermählung mit des Grafen Wilhelm von Holland Tochter Margrethe, der Gegenschwäher des Monarchen, weil Graf Wilhelm von Gülich des Gerhard erstgeborener Sohn, und Nachfolger schon vorher die Johanne eine Schwester, nungenannter Margrethe, zur Gemahlinn hatte. (130 Seite.) Es leidet demnach kein Wunder, daß aus diesen Quellen die Gülich'schen Lehne sich gleich einem Strome vermehrten, der durch Länge des Laufs immer stärker wird. — Gleich die drei ersten von dem Gerhard als Grafen von Gülich vorhandenen Urkunden sind schon Lehnerwerbungen; — nach der ersten von 1297 wird nämlich Herr Gerlach von Dollendorp wegen seinem Hause zu Gladbach — nach der andern von 1299 Graf Henrich von Wilnau wegen seinem Schloße Derne mit Zubehör, — und nach der dritten im nämlichen Jahre Johann Burggraf zu Rineck, des Grafen Gerhard von Gülich Vasallen. (die 204, 211 und 214 Urf.) Diesen drei Lehnen sind nun in gefolgten Jahren so viele zugekommen, daß Kremer gestehet, solche der Geschichte füglich nicht einweben zu können. (im nämlichen B. 130 S.) er hat daher jene vom Jahre 1300 bis 1328, da Graf Gerhard starb, nach der Zeitrechnung verzeichnet, und dieses mit glaubhaftesten Urkunden begleitete Verzeichniß verdient gesehen zu werden, (130 bis 145 S.) weil

dasselbe den redenden Beweis nachführt, wie die Lehnsverwerbungen des Gerhard Lieblingsgeschäfts, und die Grundlage zur Vermehrung des Hauses Göllich gewesen.

§. 21.

Des Gerhard erstgeborener Sohn Wilhelm der 6te Graf, der erste Markgraf, und Herzog zu Göllich.

Es konnte ja nicht fehlen, daß des Gerhard erstgeborener Sohn, und Nachfolger Wilhelm der 6te dieses Namens, der die Regierung im blühendsten Stande der Grafschaft antrat, bei ausgezeichneter Tapferkeit, und erhabenen Verdiensten im Kriege, thätigem Bestreben zu Beförderung allgemeiner Wohlfart, und Sicherheit u. gar bald den Monarchen und das Reich verbindlich gewann; — Kaiser Ludwig der Vierte, der ohnehin sein Schwager war, hat ihn demnach im Jahre 1336 zum Fürsten und Markgrafen erhoben, und Demselben gleich den übrigen Fürsten vier Erzämter, und das Münzrecht, nebst dem sogenannten Reichswald überlassen, und das wegen dem Glanze seines Geschlechtes, wie auch für die (mit seinem fürchterlichen Gefolge von Lehnsleuten. §. 2 und 12.) dem Kaiser und Reiche unermüdet geleisteten Dienste, propter genealogiæ suæ splendorem, sagt die Urk. in Bros. annal. Tom. I. p. 69. fidelitatis indefessæ constantiam, grata, servata & accepta per eum nobis, & imperio Servitia prestita. — Zeschemacher

macher gibt zwar das Jahr 1339 an, in welchem die Erhebung zum Markgrafen aufm Reichstage zu Frankfurt geschehen seye, in annal. p. 397. dieses ist aber dahin zu verstehen, daß Wilhelm in solch erhabener Eigenschaft auf ebenerwähntem Reichstage von den übrigen Reichsständen anerkannt worden seye, wie Bros. Tom I. p. 71. dieses mit dem Zusaze anzeigt: quam elevationem, & alias prærogativas Marchioni concessas S. R. J. Electores, & Proceres dato desuper ulteriori diplomate Francofurti in Comitiiis confirmarunt. — Der Erhebung zum Markgrafen folgte nun auch im Jahre 1356 jene zum Herzoge vom Kaiser Karl dem IV. Teschem. in annal. p. 395. Es ermangelt zwar die dahin gehörende Urkunde, es ist aber eine andere vorhanden, nach welcher der zum Herzoge aufgenommene Markgraf Wilhelm schon im Jahre 1357 dem Pfalzgrafen bei Rhein Rupert dem ältern des H. R. Reichs Erztruchseß versichert, daß unangesehen der neuen Würde, die vom Haus Pfalz erhobenen Lehne von ihm und seinen Nachfolgern in folgenden Zeiten anerkannt werden sollten. Bros. Tom I p. 81.

§. 22.

findet solche noch ergiebiger.

Noch weniger konnte bei diesen Umständen dem Herzoge Wilhelm die Vermehrung seiner Vasallen fehlen; denn die Vornehmsten Landes-

eingesessenen, so wie die Benachbarten haben, um sich gegen das Unheil der damaligen Befehdungen zu decken, gewiß keinen Anstand genommen, unter seinen mächtigen Schutz sich zu begeben, sich und die ihrige dagegen zur Dienstleistung zu verbinden, demselben ihre befestigte Häuser, Schlösser und Güter unter verschiedenen Bedingungen zu Lehn aufzutragen, und von demselben wieder zu empfangen. Zwei dergleichen Belehungen hat Hofrath Kremer in ostbez. 3 B. 145 und 153 S. im Vorbeigehen angeführt; nämlich eine, nach welcher Otto von Ruic im Jahre 1328, mithin im ersten Regierungsjahre des Grafen Wilhelm dessen Vasall geworden; und die andere vom Jahre 1338, nach welcher ihm Johann Kumbel all sein Gut zu Frankenheim zu Lehn aufgetragen, und es wieder zu Münsterceistischem Burglehn empfangen hat. Wahrscheinlich hat Kremer die übrigen Lehnserwerbungen des Herzogs Wilhelm seiner allgemein behandelten Gölischen Geschichte, wegen ihrer übergroßen Anzahl nicht eingeführt; zu dessen Bestätigung dient die von dem im Jahre 1780 verstorbenen Gölischen und Bergischen Vice-Kanzler, Lehn-director und Archivar von Reiner aus einer Menge im Landesfürstlichen Archive vorhandenen Urkunden ertheilte Versicherung, daß Herzog Wilhelm I. den vorzüglichen Bedacht genommen habe, in allen besonders an den Landesgränzen gelegenen befestigten Schlössern und Burgen, sich der Defnung und Freundschaft der Eigenthümer zu verläßigen,

läßigen, welche ansonst mit den benachbarten Gebietern sich hätten abgeben können. — Diese des von Keiner Versicherung ist sowohl in seinem wegen dem Lehne Lomberg den 24 Sept. 1765 — als wegen dem Lehne Flammersheim im Jahre 1769 bei hiesiger Lehnkanzlei erstatteten Vorträgen schier im Anfange enthalten.

§. 23.

Die Gölischsche Geschichte wird hier abgebrochen.

Ist nun mit den vorherigen Absätzen sowohl in Hinsicht auf die Reichs, als auf unsere eigene Landesgeschichte genugsam aufgeklärt, wie die Lehne unter den Grafen von Gölisch vor und nach entstanden und vermehrt worden, — so wird fernere Geschichtsausführung von Wilhelm dem VI. Grafen dieses Namens, dem ersten Markgrafen und Herzoge zu Gölisch, und seinen hohen Nachfolgern als unnöthig übergangen.

§. 24.

Die Geschichte der Grafschaft Berg gleicht der Gölischschen.

Von der Geschichte der Grafschaft Berg wird aber nur kürzlich bemerkt, daß es mit dieser die nämliche Bewanntniß, wie mit jener der Grafen von Gölisch habe, daß solche an Lehnserwerbungen aus den Fehdezeiten schier eben reich, und daß schon aus den Jahren 1189 und 1292

Urkunden vorhanden seyen, nach welchen Graf Engelbert von Berg den Grafen Heinrich von Hückenswagen zum Lehmann macht, und hienächst Hückenswagen selbst zum Bergischen Lehn erhält; welches dann die erste Gelegenheit gewesen seyn solle, daß die jetzt unterm Namen eines Bergischen Amtes bekannte Grafschaft Hückenswagen im 13ten Jahrhundert ganz unter die Bergische Beherrschung gekommen. Man sehe Kremer akad. Beitr. 3 B. 192 S. sodann die 37 und 38 Urf. — auch sind bei Demselben noch ungefähr 30 andere Bergische Lehnurkunden, aus welchen so wie auch aus den Gölischschen das nöthige vorgelegt werden solle, wenn von der Eigenschaft unserer Lehne die Rede seyn wird.

§. 25.

Der nämliche Lehnsursprung wird beim hiesigen Lehnhofe

Nun verdient noch zusätzlich bemerkt zu werden, daß bei hiesigem Lehnhofe, wie auch bei den zu Lehn getragenen werdenden Gölischschen Unterherrschaften vom Ursprunge unserer Lehne die nämliche Meinung seye; — wenigstens haben die zeitlichen Lehn Direktoren, wenn gelegentlich vieler anderer bei hiesiger Lehnkanzlei vorgekommenen Fragen zuweilen auch vom Ursprunge die Rede gewesen, solchen deutlich genug aus den Bescheidungszeiten hergeleitet. Dahin gehören unter andern obenbezogene Vorträge des Vice-Kanzlers und Lehn-

Lehndirectors von Keiner, und besonders jener wegen Flammersheim im Anfange S. Die Geschichten bewähren, daß zu selbiger Zeit das Faust- und Kolbenrecht zc. — imgleichen jene des dermaligen Vice-Kanzlers Frhn. von Knapp zur Sache Frhrn. von Elmpf, wieder Grafen Wolf Metternich, die lehnbare Unterherrschaft Burgau betreffend vom 29. Jenner 1781. S. 67 — sodann zur Sache Frhrn. von Zandt wider den Holländischen Obristen von Retrad das Lehn Hozerath, Amts Grewenbroich betreffend, vom 30ten April 1789, und zwar letzterer S. 46 mit den Wörtern: „Gehen wir nun auf jene Ursachen zurück, wegen welchen unsre Lehne entstanden sind, so sind es besonders jene Fehdezeiten, in welchen jeder gegen seine ebenmächtige, auch mächtigere Nachbarn auf der Hut seyn mußte, um nicht überfallen zu werden, und gegen dergleichen Ueberfälle im Bertheidigungsstande sich zu befinden — auch sind es eigene Hauses oder sonstige Nothwendigkeiten gewesen, wegen welchen die Lehne, und mit diesen die Hofkriegs und geringeren Dienste entstanden sind, zu welchen der Lehmann wegen dem Lehn sich verbindlich gemacht, und dieses anstatt des heutigen Solds oder Besoldung genossen hatte.“

so wie bei den Lehnbaren Gölischen Unterherrschaften geglaubet.

Daß aber die zu Lehn getragenen werdenden Gölischen Unterherrschaften der nämlichen Meinung seyen, kann ich aus einer mir von ungefähr in die Hände gekommenen von Gölischen Unterherren beim Kaiserlichen Reichshofrathe den 10 Merz 1775 übergebenen, ihre Gerechtsame betreffenden Beschwerfschrift darthun. In dieser heißt es nämlich S. 3: „Eine
 „jede von diesen Herrschaften machte in Vorzei-
 „ten ein eigenes Land aus, das mit dem Herzog-
 „thum Göllich in keinem Zusammenhang, und
 „noch weniger gegen dieses in einer Unterwürfig-
 „keit stande, sondern jede hatte ihre besondere
 „Gränzen und Herren, die in ihrem Gebiete eben
 „so, wie die Herzogen zu Göllich in ihrem Lande
 „Ge- und Verbote gaben, weiln sie minder-
 „mächtig, und besonders in den Zeiten des
 „Faustrechts dem, welcher sie überfielen, zu wi-
 „derstehen nicht allemal stark genug waren, so
 „begaben sie sich in den Schutz, Schirm und
 „Vertretung der Herzogen zu Göllich ic.

S. 27.

Schluß des ersten Theils.

Ist nun zu Aufklärung der wahren Beschaffenheit einer Sache, die Kenntniß ihres Ursprunges das vornehmste, so mögen wir auch nunmehr von der Eigenschaft unserer Lehne mit so viel mehrerer Gewißheit reden, da wir ihres Ursprunges bereits verläßiget sind.

Zweiter